

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Generalsekretariat KKJPD  
Herr Roger Schneeberger  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach  
3000 Bern 7

Luzern, 20.04.2010 / Beschluss-Nr: 407

**Polizeiwesen. Vernehmlassung zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen. Vollmachtschreiben an KKJPD**

Sehr geehrter Herr Schneeberger

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 haben Sie uns im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wir danken Ihnen dafür und haben im Namen und Auftrag des Regierungsrates folgende Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf anzubringen:

**I. Grundsätzliche Bemerkung**

Wir hatten uns bereits in unserer Vernehmlassung vom 18. November 2008 zum damaligen Konkordatsentwurf kritisch gegenüber der Schaffung eines neuen Konkordats geäußert. An dieser Haltung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Wir bevorzugen nach wie vor ein Vorgehen, bei welchem die KKJPD gewisse Minimalstandards definiert und die Kantone diese anschliessend in ihre eigene Gesetzgebung integrieren.

**II. Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage im Allgemeinen**

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage erachten wir in inhaltlicher Hinsicht als eine wesentliche Verbesserung gegenüber der ersten Vorlage.

**II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

*ad Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a*

Wir sehen nicht ein, weshalb für Sicherheitsangestellte eine andere Regelung gelten sollte als für das Führen eines Sicherheitsunternehmens. In beiden Fällen sollten Personen, die weder Staatsangehörige der Schweiz, eines EU-Staates, von Island, Liechtenstein und Norwegen sind, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen müssen.

*ad Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d*

Ein hängiges Strafverfahren als Ausschlusskriterium für eine Bewilligungserteilung erachten wir als nicht unproblematisch. Immerhin gilt während eines Strafverfahrens die in Artikel 32 Absatz 1 der Bundesverfassung verankerte Unschuldsvermutung.

*ad Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f*

Wir regen an, den Begriff "Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben" im Konkordat zu substantiieren.

*ad Artikel 11*

Wir vermissen die Nennung von Aufsichtsorganen zur Überprüfung der gehörigen Ausbildung.

*ad Artikel 17 Absätze 1 und 2*

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage müssten unseres Erachtens der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a), die Grundzüge der theoretischen Grundausbildung (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c) sowie die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2) im Konkordat selber geregelt sein und nicht im Ausführungsrecht.

*ad Artikel 18*

Wir gehen aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung davon aus, dass die Theorieprüfungen von den Branchenverbänden und nicht von den Bewilligungsbehörden durchgeführt werden.

*ad Artikel 20:*

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb der Bewilligungsentzug nur als "Kann"-Bestimmung ausgestaltet wurde. Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen die Artikel 10–14 vorliegt, dann muss unseres Erachtens die Bewilligung entzogen werden.

*ad Artikel 21 Absatz 1*

Wir erachten das Quorum von fünf Kantonen für das Zustandekommen des Konkordates als zu tief. Um den Zweck des Konkordates zu erreichen, müsste zumindest sichergestellt werden, dass alle diejenigen Kantone beitreten, welche heute keine Bewilligungspflicht kennen.

Freundliche Grüsse

  
Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin